

Zentralblatt der Bauverwaltung

461

mit Nachrichten der Reichs- und Staatsbehörden.

Herausgegeben im preußischen Finanzministerium.

Nr. 75.

Berlin, 17. September 1921.

41. Jahrgang.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend. — Schriftleitung: W 66 Wilhelmstr. 89. — Geschäftstelefon und Annahme der Anzeigen: W 66 Wilhelmstr. 90. — Bezugspreise: Vierteljährlich einschließlich Abtragen, Post- oder Streifbandzusendung 16 Mark; desgl. für das Ausland 30 Mark.

INHALT: Amtliches: Dienst-Nachrichten. — Nichtamtliches: Der Grunderwerb für das Waldecker Sammelbecken. — Adolf Hildebrands letztes Monumentalwerk. — Ländliche Bauweise in Frankreich. — Vermischtes: Wettbewerb für Entwürfe zu einem Heldengedenkstein in Hagen i. Westf. — Neubau der Bauingenieurabteilung an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Bestimmungen für die Aufstellung von Siedlungsplänen. — Wasserstände (das Niedrigwasser) in den norddeutschen Stromgebieten im August 1921. — Bücherschau.

Amtliche Mitteilungen.

Preußen.

Das preußische Staatsministerium hat die Regierungs- und Bauräte Wittler in Oppeln und Kühn in Berlin zu Oberbauräten ernannt.

Versetzt sind: die Regierungs- und Bauräte Kallmann von der Regierung in Stettin an das Hochbauamt in Hameln und Michael von Lingen an das Hochbauamt in Brandenburg a. d. H.

Dem Regierungs- und Baurat Gotthard Müller in Aurich ist die Vorstandstelle des Hochbauamts daselbst übertragen.

Dem Regierungs- und Baurat Grüneisen in Fraustadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst erteilt.

Der Königl. Baurat Albert Kortüm ist gestorben.

Deutsches Reich.

Reichsbahnen. Preußen-Hessen. Der Reichspräsident hat den Fach- und Gewerbeschuldirektor Gotter bei der Eisenbahndirektion in Berlin zum Regierungsbaurat ernannt.

Der Regierungsbaurat Albinus in Berlin ist der Eisenbahndirektion Osten in Berlin als Direktionsmitglied überwiesen.

Versetzt sind: die Regierungsbauräte Adolf Francke, bisher in Salzingen, als Mitglied (auftrw.) der Eisenbahndirektion nach Altona, Straßer, bisher in Neuß, als Mitglied (auftrw.) der Eisenbahndirektion nach Trier, Grohnert, bisher in Stolberg, als Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts nach Neuß, Deipser, bisher in Magdeburg, als Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamts nach Salzingen, Ziehl, bisher in Berlin, als Mitglied der Eisenbahndirektion nach Essen, Engelke, bisher in Magdeburg, als Mitglied der Eisenbahndirektion nach Halle a. d. Saale, Riemer, bisher in Halberstadt, als Mitglied (auftrw.) der Eisenbahndirektion nach Magdeburg, Goldammer, bisher in Gotha, als Mitglied (auftrw.) des Eisenbahn-Zentralamts nach Berlin, Streuber, bisher in Hamburg, als Vorstand des Eisenbahn-Maschinenamts nach Marburg, Max Breuer, bisher in Marburg, als Mitglied (auftrw.) des Eisenbahn-Zentralamts nach Berlin, Emmelius, bisher in Berlin, nach Jena als Vorstand des Werkstättenamts bei der Eisenbahn-Hauptwerkstätte daselbst, Artur Julius Müller, bisher in Altona, zur Eisenbahn-Generaldirektion nach Schwerin i. Mecklenburg und Hofstetter, bisher in Oldenburg, nach

Halberstadt als Vorstand des Werkstättenamts bei der Eisenbahn-Hauptwerkstätte daselbst; — die Regierungsbaumeister des Maschinenbaufaches Wilhelm Becker, bisher in Hannover, als Vorstand (auftrw.) des Eisenbahn-Maschinenamts nach Worms und Rudolph, bisher in Chemnitz, zum Eisenbahn-Maschinenamt nach Leipzig.

Der Regierungsbaumeister des Maschinenbaufaches Hans Blümener ist beim Eisenbahn-Zentralamt in Berlin zur Beschäftigung im Reichseisenbahndienst einberufen.

Dem Regierungsbaurat Fleck, bisher Mitglied (auftrw.) der Eisenbahndirektion in Halle a. d. Saale, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt.

Reichspatentamt. Die Regierungsräte Witte und Simony sind unter Belassung dieser Amtsbezeichnung zu Mitgliedern des Reichspatentamts ernannt.

Bayern.

Im Namen der Regierung des Freistaates Bayern ist der Bauamtman Adolf Fischer des Straßen- und Flußbauamts Kempten zum Regierungsbaurat erster Klasse bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in etatmäßiger Weise befördert, dem Bauamtman Karl Denninger des Straßen- und Flußbauamts Augsburg der Titel und Rang eines Oberbauamtmanns, dem Regierungsbaurat Karl Bundschuh bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, der Titel und Rang eines Regierungsbaurats erster Klasse verliehen; ferner wird vom 1. Oktober d. J. an der Bauamtman Wilhelm Laar der Sektion für Wildbachverbauungen in Rosenheim in gleicher Diensteseigenschaft auf sein Ansuchen in etatmäßiger Weise an das Straßen- und Flußbauamt Kempten versetzt.

Dem Bauamtman Xaver Staudinger beim Straßen- und Flußbauamt Kempten ist die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst zwecks Übertritts in den Reichseisenbahndienst bewilligt worden.

Der Ministerialrat Dr.-Ing. Jul. v. Hensel, früher Direktor der Landesstelle für Gewässerkunde, ist gestorben.

Sachsen.

Der Geheime Rat Dr.-Ing. Edmund Waldow, früher Technischer Vortragender Rat im Finanzministerium, ist gestorben.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Nichtamtlicher Teil.

Schriftleiter: Richard Bergius und Dr.-Ing. Nomm.

Der Grunderwerb für das Waldecker Sammelbecken.

Von G. Reinhard, Präsident des Landeskulturamts in Cassel.

Die auf Grund des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 im oberen Quellgebiet der Weser errichtete Edertalsperre sowie die noch im Bau befindliche Diemeltalsperre berühren beide preussisches und waldeckisches Gebiet. Durch Allerhöchste Verordnung vom 9. Mai 1906 wurde für die Unternehmungen das Enteignungsrecht verliehen, das sich in Preußen nach dem Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 regelte. In Waldeck fehlte es zunächst an einem solchen Gesetz, da die hier geltenden Sondergesetze nicht zur Anwendung kommen konnten. Nachdem der waldeckische Landtag als Gegenleistung den Bau einer Eisenbahn von Bad Wildungen nach Korbach-Brilon und die Gewährung eines Zuschusses zu den Grunderwerbskosten in Höhe von 250 000 Mark vom preussischen Staat gefordert und zugesagt erhalten hatte, wurde das „Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum für Sammelbeckenanlagen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont“ vom 31. Juli 1906 erlassen. Nunmehr konnte mit dem Erwerb des erforderlichen Grund und Bodens begonnen werden.

Das Talsperrengebiet.

Die Staumauer des Edersammelbeckens liegt in der Gemarkung des waldeckischen Dorfes Hemfurt, ungefähr 1 km oberhalb des Ortes (vgl. den umstehenden Lageplan sowie Jahrg. 1911 d. Bl., S. 326; 1913, S. 5, 10, 213 u. 405; 1914, S. 212; 1917, S. 134 u. 146; 1918, S. 356 u. 422). Der Aufstau reicht bis zur Gemarkungsgrenze von Kirchlotheim-Schmittlotheim. Das Sammelbecken liegt zu etwa $\frac{2}{3}$ im waldeckischen Kreise der Eder und zu $\frac{1}{3}$ im preussischen Kreise Frankenberg. Es mußten Grundstücke von 10 Gemeinden, 5 waldeckischen und 5 preussischen, dafür in Anspruch genommen werden. Die waldeckischen Orte Berich und Bringhausen und der preussische Ort Asel fielen ganz, der waldeckische Ort Niederwerbe und der preussische Ort Herzhausen teilweise in das Sammelbecken. Die waldeckischen Gemeinden Hemfurt und Waldeck und die preussischen Gemeinden Vöhl, Harbshausen und Kirchlotheim mußten größere oder kleinere Flächen ihrer Feldmarken für das Unternehmen abtreten.

Hälfte betragen würde. Um bei dieser veränderten Sachlage einen Überblick über den voraussichtlichen Umfang des Grunderwerbs und der Kosten zu gewinnen, wurde der Grunderwerbskommissar mit der Aufstellung eines neuen Voranschlags beauftragt. Dieser, am 30. Juli 1908 aufgestellte und am 10. Juli 1909 nochmals nachgeprüfte Voranschlag ergab eine zu erwerbende Fläche von 2069 ha und einen Gesamtpreis von 7875000 Mark oder durchschnittlich 3806 Mark für das Hektar.

Bei der Durchführung des Grunderwerbs wurde in folgender Weise vorgegangen. Nachdem zunächst durch Erkundigungen bei den zuständigen Amtsgerichten und Katasterämtern und durch Nachfragen in den beteiligten und benachbarten Gemeinden nach Möglichkeit ermittelt worden war, welche Preise in den letzten Jahren bei Grundstücksveräußerungen im allgemeinen gezahlt worden waren, fand mit den beiden landwirtschaftlichen Sachverständigen eine wiederholte Bereisung und Besichtigung des ganzen Talsperregebietes statt. Hierbei wurden die Grundstücke, Gehöfte, Viehbestände und das Wirtschaftsinventar besichtigt, Bodenuntersuchungen vorgenommen, klimatische Verhältnisse, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, Ernteerträge usw. ermittelt, kurz alle Fragen eingehend geprüft, die für die Bewertung der Grundstücke von Bedeutung erschienen. Dann erst wurde mit der Abschätzung der einzelnen Grundstücke begonnen.

Bezüglich der den Eigentümern zu gewährenden Abfindungen bestimmen die beiden Enteignungsgesetze in den §§ 7 bzw. 8 folgendes: „Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Wert des abzutretenden Grundstücks, einschließlich des enteigneten Zubehörs und der Früchte. Wird nur ein Teil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.“ Darüber, wie der volle Wert des abzutretenden Grundstücks zu ermitteln sei, enthalten die beiden Enteignungsgesetze keine Bestimmungen. Grundsätzlich erschien es richtig, die Entschädigung so zu bemessen, daß ein jeder Betroffene in die Lage versetzt würde, sich anderweitig Ersatz zu schaffen oder, insoweit es sich um die Entziehung des ganzen Besitzes handelte, sich unter gleichen oder ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ein neues Heim zu gründen.

Nachdem zunächst die zu erwerbenden Grundstücke eines bestimmten Abschnitts oder einer ganzen Gemarkung fortlaufend, ohne Rücksicht auf die Eigentumverhältnisse, lediglich nach Bodenbeschaffenheit, Untergrundverhältnissen und Lage abgeschätzt und dadurch gewissermaßen allgemeine Grundpreise geschaffen waren, wurde festgestellt, welche Flächen die verschiedenen Eigentümer abtreten mußten, und näher geprüft, welchen besonderen Wert die einzelnen Grundflächen für ihre Eigentümer (z. B. als Garten- und Gemüseland, Wiesenbesitz, Bauplätze usw.) hatten und welcher Minderwert für den verbleibenden Grundbesitz durch die Abtretung entstehen mußte. Diese besonderen Werte und Nachteile fanden in Zuschlägen zu den Grundpreisen oder in Gewährung besonderer Vergütungen bei der Ermittlung der einzelnen Abfindungen ihren Ausdruck.

Bei der Bewertung der Gebäude wurden regelmäßig die Brandkassenwerte zugrunde gelegt und hierzu unter Berücksichtigung des Zustandes der Gebäude Zuschläge gemacht, wobei gleichzeitig dem Umstände Rechnung getragen wurde, daß die Besitzer alter Gebäude bei Neubauten im Hinblick auf die geltenden baupolizeilichen Vorschriften (Höhe der Geschosse, Brandmauern usw.) vielfach gezwungen sein würden, erheblich höhere Aufwendungen zu machen. Da, wie oben gesagt, ein jeder in die Lage versetzt werden sollte, sich anderweitig Ersatz zu schaffen oder sich ein neues Heim zu gründen, so konnte die Abfindung nicht nur in dem allgemeinen Wert des entzogenen Grundbesitzes bestehen, sie mußte vielmehr auch eine Entschädigung für die durch den Neuerwerb entstehenden sonstigen Auslagen einschließen. Es gehören hierher Stempel- und Auflassungskosten, Umzugskosten usw.

Besonderer Berücksichtigung bedurften die Kleingewerbetreibenden, Handwerker und sonstigen kleinen Leute, die bei nur geringem Grundbesitz ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus ihrem Gewerbe oder als Tagelöhner und Waldarbeiter fanden und durch den Verlust ihrer Kundschaft und ihrer sicheren Arbeitstagelegenheit hart getroffen wurden. Die zugebilligten Entschädigungen wurden so bemessen, daß der einzelne dadurch in die Lage versetzt wurde, die bis zur Erlangung eines neuen gesicherten Erwerbes erwachsenden Schwierigkeiten und Nachteile zu überwinden.

Wie sich demnach die Abfindungen im einzelnen zusammensetzten, mögen folgende Beispiele zeigen:

1. Der Schuhmacher N. in B. hatte seinen ganzen, aus einem Wohnhause nebst Hofraum sowie einem kleinen Acker bestehenden Besitz abzutreten. Neben dem Hause befand sich ein kleines eingezäuntes Gärtchen mit einigen Obstbäumen. Die Bewertung ergab:

a) 1,5 a Hofraum, 200 Mark je a	300,— Mark
b) 14,44 a Acker, 80 Mark je a	1 155,20 „
c) Obstbäume	150,— „
d) Einzäunung	40,— „
e) Gebäude (Brandkassenwert)	4 610,— „
Zuschlag 35 vH	1 520,— „
f) Brunnen	75,— „
g) Auflassungskosten	75,— „
h) Umzugskosten	250,— „
i) Für Benachteiligung im Schuhmachergeschäft und alle sonstigen Nachteile	1 850,— „
zusammen 10 025,20 Mark	

2. Der Landwirt N. N. in H. verlor von seinem etwa 10 ha großen Besitztum im ganzen 328,6 a, bestehend aus Gehöft, Acker, Wiesen und Garten. Er behielt sein Restgut und errichtete ein neues Gehöft. Ungünstig verblieb das Wiesenverhältnis. Die Abschätzung gestaltete sich wie folgt:

a) 328,6 a Acker, Wiese, Garten und Hofraum, laut Einzelschätzung	14 290,24 Mark
b) Gebäude (Brandkassenwert)	12 500,— „
Hierzu Zuschlag 15 bis 20 vH	2 000,— „
c) Auflassungskosten	480,— „
d) Umzugskosten	350,— „
e) Verlust an Wiesen	1 200,— „
f) Jauchegrube, Pflasterung des Hofes und alle sonstigen Nachteile	1 000,— „
zusammen 31 820,24 Mark	

Nachdem in dieser Weise eine vorläufige Ermittlung der zu gewährenden Abfindungen stattgefunden hatte, wurde mit jedem einzelnen Beteiligten eingehend verhandelt und ihm Gelegenheit gegeben, seine Forderung zu stellen und zu begründen. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde dann die Entschädigungssumme endgültig festgesetzt und als Abfindung angeboten. Handeln wurde grundsätzlich ausgeschaltet und an der gewissenhaft ermittelten Abfindungssumme unbedingt festgehalten, sofern nicht etwa nachträglich vorgebrachte Gründe ausnahmsweise eine Erhöhung geboten erscheinen ließen.

Die Verhandlungen fanden regelmäßig in den Wohnungen der Beteiligten statt, nachdem sich die Tatsache herausgestellt hatte, daß Verhandlungen am dritten Ort, besonders im Wirtshaus, nur selten zu einem Ergebnis führten. Ehefrauen, erwachsene Kinder und Angehörige wurden regelmäßig zugezogen. Alleinstehenden Frauen wurde stets anheimgegeben, einen männlichen Vertrauten als Berater zuzuziehen. Diese Art des Vorgehens bei den Wertermittlungen und den Abfindungsverhandlungen hat sich gut bewährt; die für das Unternehmen anzukaufenden Flächen konnten fast ausnahmslos freihändig erworben werden, und zwar zu Preisen, die sich im Rahmen des Voranschlags des Grunderwerbskommissars bewegten.

Angekauft wurden schließlich rund 2005 ha zum Gesamtpreise von 7 412 000 Mark, d. i. 3678 Mark für das ha. Nur gegen sechs Beteiligte mußte das Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Fünf davon beschritten den Klageweg, einer zog seine Klage wieder zurück. Die in letzter Instanz zugebilligten Entschädigungen überschreiten die Angebote des Grunderwerbskommissars nur unwesentlich. Bemerkenswert ist, daß auch in den Entscheidungen der Gerichte nicht nur die reinen Grundstückswerte, sondern auch die durch den Neuerwerb erwachsenden Kosten gebührend in Rücksicht gezogen wurden. In dem preussischen Gebietsteil brauchte nach bereits durchgeführter Planfeststellung vom Enteignungsrecht schließlich überhaupt kein Gebrauch gemacht zu werden; sämtliche Flächen wurden hier freihändig erworben. Das vorliegend zum ersten Male zur Anwendung gekommene waldeckische Enteignungsgesetz vom 31. Juli 1906 deckt sich sachlich völlig mit dem preussischen Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 und ist diesem fast wörtlich nachgebildet. Die geringfügigen Abweichungen bestehen hauptsächlich darin, daß eine besondere Enteignungskommission von fünf Mitgliedern (unter dem Vorsitz des Landesdirektors) gebildet wird, daß die vorläufige Planfeststellung in Fortfall gekommen ist und daß die Entschädigungsfeststellung mit der Planfeststellung verbunden werden kann. Es sind dies dem preussischen Enteignungsgesetz gegenüber Vereinfachungen, die sich durchaus bewährten.

Gewisse Schwierigkeiten verursachte bei den freihändigen Ankäufen die Ablösung der auf den Grundstücken ruhenden Lasten und die Regelung der Hypothekenverhältnisse. Die Beteiligten dabei zu unterstützen, war eine besondere Aufgabe des Grunderwerbskommissars. Es ergaben sich Schwierigkeiten u. a. daraus, daß die Abfindungssummen erst nach schulden- und lastenfreier Auflassung der Grundstücke gezahlt werden konnten, während doch die Abgefundenen ihrer allermeist schon zur Abstoßung ihrer Lasten und Hypotheken bedurften. Eine befriedigende Lösung war folgende. Die Gläubiger übergaben die lösungsfähigen Quittungen dem Grunderwerbskommissar, der sie bei der gerichtlichen Auflassung den Schuldnern

gegen die schriftliche Erklärung aushändigte, daß die geschuldeten Beträge vom Kaufpreis in Abzug zu bringen und an die Gläubiger unmittelbar zu zahlen seien. Die Regelung der Hypothekenverhältnisse ging auf diese Weise glatt vorstatten. Besonders trug hierzu auch das entgegenkommende Verhalten der beteiligten Kassen bei. Das Zahlungsgeschäft erfolgte in weitestgehendem Umfange durch Überweisungen.

Bei dem Erwerb der umfangreichen, in den Stausee fallenden Waldungen des Fürstlich waldeckischen Domaniums und der Königlich preußischen Forstverwaltung fand zum Teil ein Austausch statt, indem die Wasserbauverwaltung für die abzutretenden Flächen Grundstücke hergab, die sie über den unmittelbaren Bedarf hinaus hatte erwerben müssen. Während das waldeckische Domanium sich zunächst bereit fand, die Grundstücke ohne aufstehendes Holz abzutreten und dieses selbst zu werben, mußte bei späteren Veräußerungen das Holz mitübernommen werden. Letztere Bewertungsart wurde ebenso für den Vertrag zwischen der preußischen Forst- und der Wasserbauverwaltung gewählt. Die Räumung der Flächen vom Bestand und die Wiederverwertung des anfallenden Holzes verursachte große Schwierigkeiten, da bei den sehr ungünstigen und schwierigen Werbungs- und Abfuhrverhältnissen und der gebotenen Kürze der Räumungsfristen Abnehmer kaum zu finden waren. Der Wiedererlös blieb deshalb hinter den gezahlten Holzpreisen erheblich zurück. Das Holz wurde durch den dem Grunderwerbskommissar zur Seite stehenden Forstsachverständigen bewertet. Dem waldeckischen Domanium gegenüber mußte Auszahlung der vertraglich festgesetzten Kaufpreise oder der sich durch Aufrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge erfolgen, während für den Wertausgleich zwischen den beiden preußischen Verwaltungen als zwei Stellen des gleichen Fiskus der Weg der Verrechnung gewählt werden konnte.

An Wasserflächen waren die Eder und einige kleine Bäche und Gräben zu erwerben. Die Eigentumverhältnisse bezüglich dieser Flächen waren sehr zweifelhaft. So war die Eder in einigen Gemeinden

wurde, da die zu erwerbenden Fischereistrecken als besonders gut zu bezeichnen waren, ein angemessener Zuschlag gemacht und der sich ergebende Betrag zu 4 vH kapitalisiert und als Entschädigung angeboten. Auf dieser Grundlage wurde mit allen Berechtigten eine Einigung erzielt.

Abgesehen von den Entschädigungsansprüchen für Grundeigentum und besondere Gerechtsame wurden bei den Grunderwerbsverhandlungen noch verschiedene Forderungen geltend gemacht, welche die Wasserbauverwaltung, obwohl sie rechtlich kaum begründet oder wenigstens zweifelhaft waren, aus Billigkeitsgründen nicht glauben ablehnen zu dürfen. Die ehemals Großherzoglich hessischen Gemeinden Vöhl, Marienhagen, Basdorf und Oberwerbe beziehen von altersher aus den rechts der Eder gelegenen Forsten der Oberförsterei Altenlotheim zu einem billigen Taxpreis große Mengen von sogenanntem Losholz, das über die Brücke von Asel abgefahren werden mußte. Der rechtliche Charakter des Losholzes ist zweifelhaft und bestritten. Nach der geltenden Meinung handelt es sich dabei nicht um ein Recht, sondern um eine Vergünstigung, die aber den Beteiligten jedenfalls so lange nicht entzogen werden soll, als der Forst die Holz mengen liefern kann. Durch den Fortfall der Aseler Brücke muß das Holz fortan über die Brücke bei Herzhausen abgefahren werden, wodurch den Gemeinden Umwege von 20 bis 25 km entstehen. Der Bau einer neuen Brücke konnte wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht in Frage kommen. Bei der zweifelhaften Rechtslage und der großen Schwierigkeit, die einzelnen Beteiligten zu entschädigen, wurde schließlich eine Einigung dahin erzielt, daß die politischen Gemeinden Umwegentschädigungen erhielten, die für Vöhl 95 000 Mark, Marienhagen 15 000 Mark, Basdorf 40 000 Mark und Oberwerbe 10 500 Mark betragen. Die Gemeinden übernahmen hierbei die Verpflichtung, den Staat gegen etwaige Ansprüche der bisherigen Bezieher des Losholzes zu decken.

Der Spar- und Darlehnskassenverein in Bringhausen, der durch die veränderten Verhältnisse den größten Teil seiner Mitglieder verlor

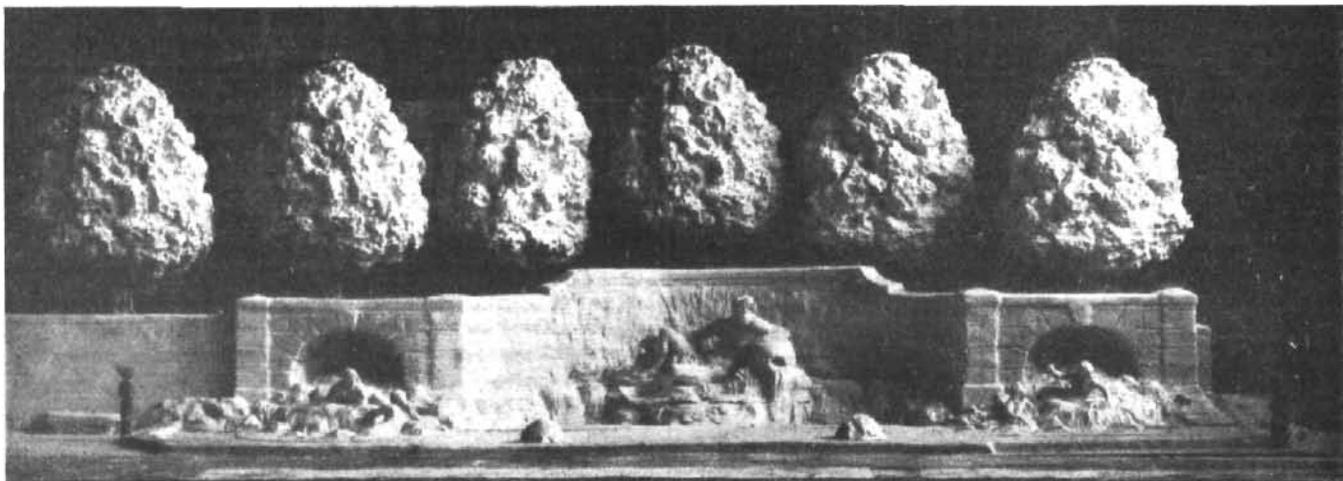


Abb. 1. Modell der Brunnenanlage für Köln. — Adolf Hildebrands letztes Monumentalwerk.

im Grundbuch auf den Namen der Gemeinden eingetragen. In anderen war die Eintragung unter Widerspruch der waldeckischen Regierung gegen die Richtigkeit des Grundbuchs erfolgt, und in den übrigen fehlte eine Eintragung im Grundbuch überhaupt. Bei dieser Unsicherheit und bei dem verhältnismäßig geringen Wert des Eigentums an den Wasserflächen gelang es ohne besondere Schwierigkeiten, die Zurückziehung und Löschung des Widerspruchs der waldeckischen Regierung zu erwirken. Die politischen Gemeinden wurden überall als Eigentümer anerkannt und die Wasserflächen alsdann zum Preise von durchschnittlich 3 Pfennig für das Quadratmeter von den Gemeinden freihändig erworben. Die in Frage kommenden öffentlichen Wege und Straßen wurden von den einzelnen Gemeinden, in deren Eigentum sie standen, ebenfalls freihändig angekauft. Gezahlt wurden durchschnittlich 2 bis 4 Pfennig für das Quadratmeter.

Mit dem Erwerb des Grundeigentums mußten vielfach besondere Gerechtsame abgefunden oder anderweit geregelt werden. Es gehören hierher die Fischereiberechtigungen, Wege- und Triftberechtigungen, Schafwäschungen usw. Die Fischereiberechtigung in der Eder und den Nebenflüssen im Gebiet des Sammelbeckens stand hauptsächlich dem Fürstlich waldeckischen Domanium und der preußischen Forstverwaltung zu. Der Erwerb dieser Fischereiberechtigungen wurde so weit ausgedehnt, daß eine völlige wirtschaftliche Ausnutzung der Fischerei im Sammelbecken gewährleistet erschien. Zur Bewertung der zu erwerbenden Fischereien wurden die bei den letzten öffentlichen Verpachtungen für die einzelnen Strecken des ganzen Flusses gezahlten Pachtbeträge festgestellt und der Durchschnitt ermittelt. Zu letzterem

und u. a. eine Dampfdreschmaschine, für die sich keine ausreichende Beschäftigung mehr bot, mit Schaden verkaufen mußte, erhielt eine Unterstützung von 1000 Mark.

In Bringhausen und Berich wohnte eine Anzahl von kleinen Leuten, die keinen Grundbesitz hatten und daher nach den gesetzlichen Bestimmungen kaum Entschädigung beanspruchen konnten. Sie hatten aber als Tagelöhner, Waldarbeiter usw. bisher dort ihren regelmäßigen Unterhalt gefunden und wären durch den Verlust der Heimat und ihrer Arbeitsstelle schwer bedroht worden, wenn nicht die Bauverwaltung helfend eingegriffen hätte. Durch die im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen und die unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse eines jeden einzelnen gewährten Unterstützungen wurde Fürsorge getroffen, daß die Betroffenen vor Not bewahrt blieben.

Durch den Betrieb der Talsperre wird die Benutzung einer Reihe von Ederfurten unterhalb der Sperrmauer zu gewissen Zeiten erschwert und die Bewirtschaftung der von den Gehöften durch die Eder getrennten Grundstücke beeinträchtigt. Eine Rechtspflicht zur Entschädigung der dadurch betroffenen Grundbesitzer bestand auch hier nicht. Die Wasserbauverwaltung hat aber im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse es sich auch hier angelegen sein lassen, durch Gewährung von Beihilfen zum Bau von Brücken, durch Umwegentschädigungen und in sonst geeigneter Weise nach Möglichkeit zum Ausgleich dieser Nachteile beizutragen.

Erhebliche Arbeit verursachte die Verwertung der angekauften und die Wiederveräußerung der für das Unternehmen nicht erforder-

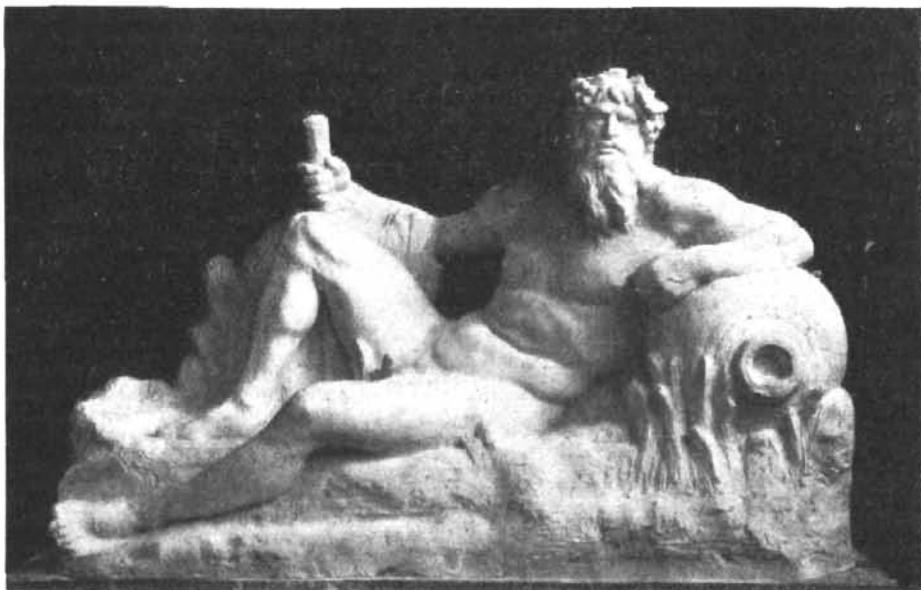


Abb. 2. Mittelfigur der Brunnenanlage für Köln.

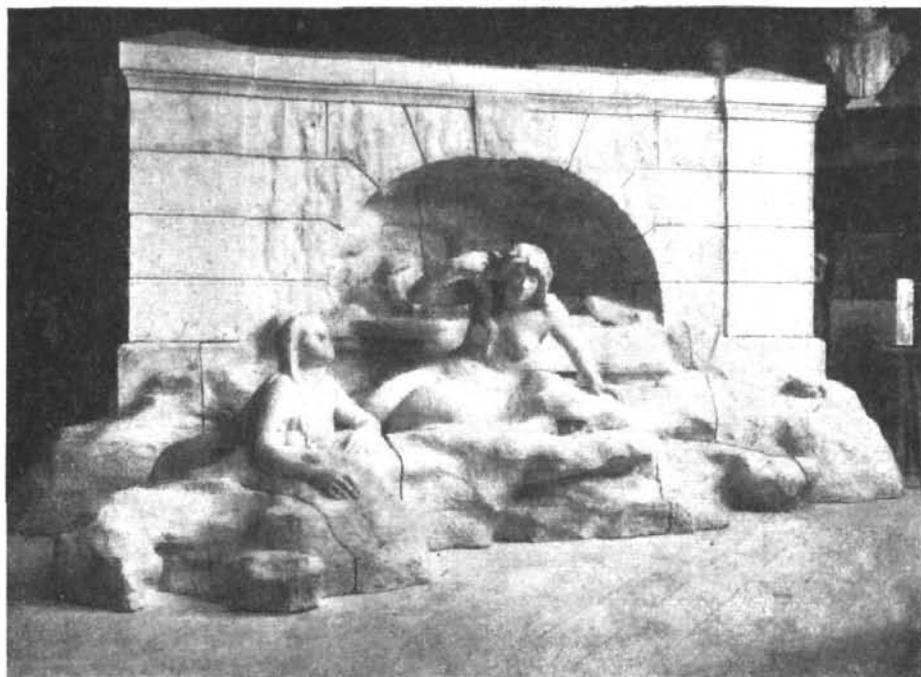


Abb. 3. Seitenteile der Brunnenanlage für Köln.

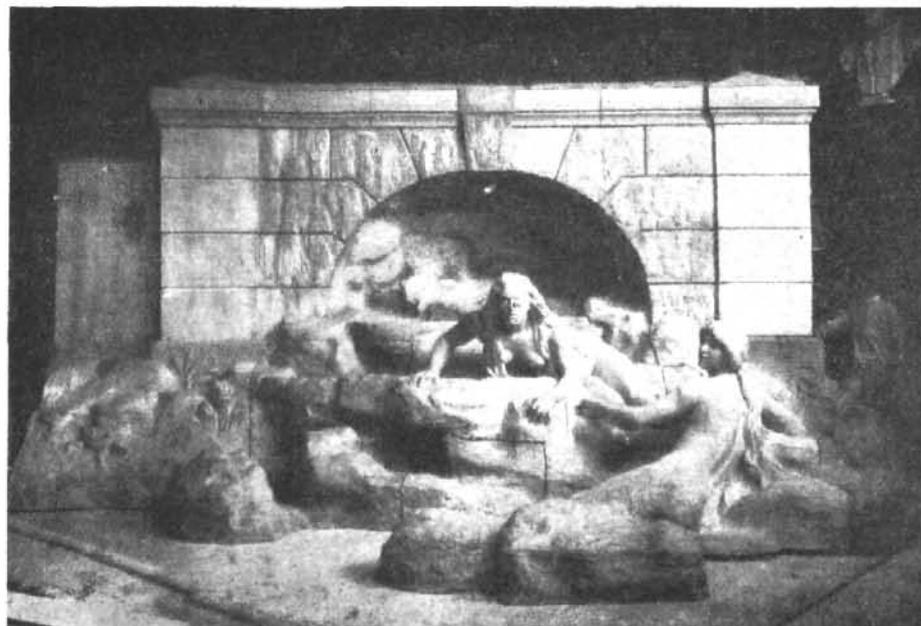


Abb. 4. Seitenteile der Brunnenanlage für Köln.

lichen Flächen. Da die Durchführung des Grunderwerbs neun Jahre in Anspruch nahm, mußten die angekauften Grundstücke, die für die besonderen Zwecke des Unternehmens nicht sofort gebraucht wurden, bis zu ihrer Verwendung anderweit verwertet werden. Dies geschah zunächst durch Verpachtung an die Bewohner der Dörfer und der Nachbarorte. Später, als hier ausreichende Nachfrage nicht mehr vorhanden war, wurden zwei auswärtige Pächter gefunden, die schließlich sämtliche jeweils angekauften Grundstücke in Berich, Bringhausen und Asel gegen einen mäßigen Pachtzins übernahmen und bis zum Herbst 1913 bewirtschafteten. Die über den Bedarf hinaus angekauften Flächen wurden teils zum Austausch, teils zur Wiederansiedlung von Sperrbewohnern verwendet und, soweit sie für diese Zwecke nicht in Frage kamen, nach Möglichkeit an Dritte veräußert. Die noch zur Verfügung gebliebenen Flächen sind vorläufig verpachtet, bis sich eine günstige Veräußerungsgelegenheit finden wird.

Die in das eigentliche Gebiet des Sammelbeckens fallenden Flächen mußten für die Überstauung zunächst völlig geräumt und hergerichtet werden. Die vorhandenen Hecken und Sträucher wurden beseitigt, die Holzbestände konnten größtenteils verwertet und die Häuser auf Abbruch verkauft werden. Zur Erleichterung der Fischerei im Sammelbecken wurden geeignete Stellen so eingeebnet, daß mit Schleppnetzen gefischt werden kann. Die Beseitigung mehrerer Gebäude und der Ederbrücken in Berich und Bringhausen bot der Königlichen Artillerieprüfungskommission und dem Mündener Pionierbataillon Gelegenheit zu lehrreichen Sprengversuchen.

Besonderer Fürsorge bedurften die in den Stausee fallenden Friedhöfe von Bringhausen, Berich, Niederwerbe und Asel. Soweit es von den Angehörigen gewünscht wurde, fand eine Ausgrabung und Überführung der Leichen nach den gleich bei Beginn des Grunderwerbs angelegten neuen Friedhöfen auf Kosten der Bauverwaltung statt. Die Arbeit wurde unter sanitätspolizeilicher Aufsicht durch den Friedhofsinspektor der Stadt Köln in sachgemäßer Weise ausgeführt. Die vorhandenen Grabdenkmäler wurden auf den neuen Friedhöfen wieder aufgestellt. Im übrigen wurden die alten Friedhöfe durch Mauern und Betondecken so befestigt, daß ein Freispülen der verbliebenen Leichen ausgeschlossen ist.

Die beim Räumen des Talsperrengebietes und beim Abbruch der Häuser vorgefundenen Gegenstände von geschichtlichem und Altertumswert wurden dem Landesmuseum in Arolsen zur Verfügung gestellt, die alten Gemeindefurkunden der verschwundenen Dörfer dem Archiv in Marburg a. d. Lahn überwiesen. Vor der Überstauung wurden Lichtbilder von besonders charakteristischen Stellen des Talsperrengebietes aufgenommen, um das alte Landschaftsbild festzuhalten.* (Schluß folgt.)

Adolf Hildebrands letztes Monumentalwerk.

Von Fritz Schumacher in Köln.

Unter den schwer zu vollziehenden Erbschaften, die uns die Vorkriegszeit hinterließ, befand sich in Köln eine Angelegenheit, die besonders schwierig und besonders bedeutsam erschien, weil von einer großen Absicht nach dem Zusammenbruch nur noch Bruchstücke übriggeblieben zu sein schienen.

Unter dem begeisterten Eindruck des Münchener Wittelsbacherbrunnens hatten Geheimrat Otto Andrae und seine Gattin 1911 den Plan gefaßt, ihrer Vaterstadt ein ähnliches Werk aus Adolf Hildebrands Hand zu stiften. Es entstand der Plan für einen großen Rheinbrunnen (Abb. 1). Vor einer dreiteiligen flach gestreckten Architektur sieht man das Riesengemälde des „Vater Rhein“ in einem zurückgebogenen Halbrund lagern (Abb. 2), während an den Seiten

* Eine Ausfertigung der Lichtbildsammlung befindet sich im Bau- und Verkehrsmuseum in Berlin.